

**Beitragsordnung**  
**des Fördervereins der Staatlichen Grundschule Geschwenda e.V.**  
**mit Sitz in Geschwenda**

**Beitragsordnung vom 04.07.2012**

**§ 1 Allgemeines**

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

**§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

Der Beitrag für eine natürliche Person beträgt EUR 12,00 pro Kalenderjahr. Der Beitrag für Einzelunternehmen, Stiftungen, Körperschaften, Personengesellschaften und juristische Personen beträgt EUR 150,00 pro Kalenderjahr.

**§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig sowie bei der Neuaufnahme von Mitgliedern mit der Mitgliedschaft gemäß § xx der Satzung zur Zahlung fällig. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag jeweils mit dem Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus fällig.

2. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

**§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages; Mahnung**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig. Spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung ist die Zahlung auf das Vereinskonto vorzunehmen.

2. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die jede schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 fällig.

**§ 5 Ausschluss**

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

**§ 6 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Geschwenda, 04.07.2012